



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

1. Kantone (25)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf

2. Politische Parteien (2)

- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)

- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

5. Übrige Organisationen und Interessenten (3)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse)
- TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband)



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

11. März 2020 (RRB Nr. 215/2020)

**Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019, mit dem Sie uns den Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (SR 642.211) mit erläuterndem Bericht zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung von Erbinnen und Erben bei unverteilter Erbschaft ist aufgrund fehlender Informationen oft sehr schwierig, insbesondere dann, wenn die Erblasserin oder der Erblasser den Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das sogenannte Formular S-167 (Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen), welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres, d. h. kurz vor der Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, beim Kanton der Erblasserin oder des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem Kanton der Erblasserin oder des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Antrags auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer abzuklären, ob die Erbinnen und Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilter Erbschaft korrekt deklariert haben. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilter Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die Rückerstattung zu Unrecht gewährt. Wir begrüssen daher die vorgeschlagene Verordnungsanpassung, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbgemeinschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass rund 1500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig seien, von denen jedoch nur rund 500–700 eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragten. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung von Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen und die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle und organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen eine Änderung von Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Ihr Zeichen: -
Unser Zeichen: 2019.FINSV.1757

18. März 2020

RRB Nr.: 294/2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der geplanten Verordnungsrevision soll bei Erbschaften, die mehrere Kantone betreffen, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verbessert werden. Hierzu sollen Erbinnen und Erben die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen neu in ihrem Wohnkanton und nicht mehr im Wohnsitzkanton des Erblassers zurückfordern. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsanpassung.

Die Revision sieht zudem vor, dass Bundesbedienstete im Ausland die Verrechnungssteuer in ihrem veranlagenden Kanton und nicht bei der ESTV zurückfordern, womit eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden soll. Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 bis 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung müssten die Kantone ihre IT-Lösungen und ihre Arbeitsprozesse anpassen. Der Regierungsrat lehnt diese Änderung ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Verbesserungen einverstanden und dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 10. März 2020

Protokoll-Nr.: 236

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer zustimmt. Durch die heutige Beteiligung verschiedener Kantone verkompliziert sich die Prüfung der Rückerstattungsanträge und es besteht das Risiko, dass die Verrechnungssteuer zu Unrecht oder doppelt zurückerstattet wird. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung kann dieses Risiko minimiert werden. Die Kantone können direkt prüfen, ob die Erträge und das Vermögen aus der noch nicht verteilten Erbmasse in der Steuererklärung deklariert wurden. Dadurch wird die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer besser gewährleistet.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bernernhof 3
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV; SR 642.211) eingeladen. Gegenstand dieser Vorlage bildet eine Neuregelung im Rückerstattungsverfahren für die nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fällig gewordenen verrechnungssteuerbelasteten Einkünften aus unverteilter Erbschaft. Zusätzlich soll auch für Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland das Rückerstattungsverfahren verrechnungssteuerbelasteter Einkünfte neu geregelt werden.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer soll neu nur noch durch den jeweiligen Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben erfolgen statt durch den letzten Wohnkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Der Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers meldet dem jeweiligen Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben von deren Erbschaft und deren quotalen Anteil, damit dieser auch in der Lage ist, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Neu soll auch für Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch den veranlagenden Kanton geprüft werden.

Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Neuregelung im Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer in Erbfällen. Die Vorlage nimmt damit ein wichtiges Anliegen zur Vereinfachung des Vollzugs auf und stärkt gleichzeitig die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer durch die klar definierte örtliche Zuständigkeit im Rückerstattungsverfahren. Er lehnt aber die vorgeschlagene Neuregelung für Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland ab. Der Kanton sähe sich bei

deren Umsetzung mit hohen finanziellen Kosten für die Anpassung der Informatiklösung konfrontiert. Diese sind angesichts des geringen Mengengerüsts nicht vertretbar.

Antrag: Die geltende Regelung für Bundesbedienstete im Rückerstattungsverfahren der Verrechnungssteuer soll beibehalten werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 10. März 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 17. März 2020

Änderung Verordnung über die Verrechnungssteuer
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 23. März 2020 zur Vernehmlassung zur Änderung Verordnung über die Verrechnungssteuer Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat beurteilt die Vorlage als zielführend und stimmt der Anpassung zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



<CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 26. Februar 2020

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 zugestellte Einladung zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer und nehmen wie folgt Stellung:

1. Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung der Erben bei unverteilter Erbschaft ist oft aufgrund fehlender Informationen sehr schwierig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilter Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilter Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Der Kanton Obwalden begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsanpassung, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

2. Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1 500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 – 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Landstatthalter



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 10. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur *Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer* ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Verrechnungssteuerbelastete Einkünfte, die nach dem Ableben eines Erblassers fällig werden, müssen von den Erben an deren Wohnsitz deklariert werden. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgte bisher jedoch durch den Wohnsitzkanton des *Erblassers*. Mit der Vorlage soll dafür neu der Wohnsitzkanton der *Erben* zuständig sein. Damit soll die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei interkantonalen Sachverhalten sichergestellt werden. Ferner sollen Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von *Bundesbediensteten* mit Wohnsitz im Ausland nicht mehr – wie bisher – von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) geprüft werden, sondern neu von den kantonalen Steuerverwaltungen.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat zu den vorgeschlagenen Änderungen eine Mustervernehmlassung für die Kantone ausgearbeitet, welche einem Wechsel in der Zuständigkeit zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften zustimmt. Als unverhältnismässig abgelehnt dagegen wird die Zuständigkeit neu der kantonalen Steuerverwaltungen für Bundesbedienstete im Ausland. Der Kanton Nidwalden schliesst sich der Mustervernehmlassung der SSK an.

1. Unverteilte Erbschaften

Bei unverteilter Erbschaft ist die Veranlagung der Erben oft aufgrund fehlender Informationen sehr schwierig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 zumeist erst gegen Ende des dritten Jahres (kurz vor Verwirkung der Verrechnungssteuer) beim Kanton des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem Kanton des Erblassers praktisch nicht mehr möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil an der unverteilter Erbschaft auch korrekt deklariert haben. Vermögen und Erträge aus unverteilter Erbschaften werden deswegen in vielen Fällen nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert, und es wird in der Folge – und in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die

Rückerstattung oftmals zu Unrecht gewährt. Wir begrüßen daher den vorgeschlagenen Wechsel in der Zuständigkeit. Dadurch wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen vornehmen können. Zudem wird die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

2. Bundesbedienstete

Rund 1'500 Personen sind als Bundesbedienstete im Ausland tätig. Jedoch nur gerade 500-700 davon beantragen jeweils eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Der vorgeschlagene Wechsel in der Zuständigkeit für Bundesbedienstete soll zu einer Beschleunigung der Veranlagungen führen. Betroffen wären aber nur sehr wenige Personen, und die Kantone müssten hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse dazu anpassen, was finanzielle und organisatorische Auswirkungen hätte. Bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz könnte zudem nicht wie sonst üblich eine Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen. Wir lehnen daher einen Wechsel in der Zuständigkeit für Bundesbedienstete im Ausland ab. Der Aufwand für die Umsetzung wäre angesichts der wenigen Fälle für die Kantone unverhältnismässig. Die bisherige Zuständigkeit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) soll vielmehr beibehalten werden.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 11. Februar 2020
Unsere Ref: 2019-1229

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung der Erben bei unverteiltten Erbschaften ist oft aufgrund fehlender Informationen sehr schwierig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteiltten Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteiltten Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Wir begrüssen die vorgeschlagene Verordnungsanpassung. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteiltten Erbgemeinschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500–700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung von Artikel 52 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht, wie sonst üblich, mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre, lehnen wir die Änderung von Artikel 52 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Dr. oec. Rolf Widmer
Regierungsrat

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Kopie an:

- Hauptabteilung Steuern



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 3. März 2020 sa

**Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassungsantwort
Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV; SR 642.211) eröffnet und uns zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 23. März 2020 eingeladen.

Wir danken Ihnen dafür und möchten Ihnen mitteilen, dass wir zum Teil a. «Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften» auf konkrete Anträge und eine vertiefte inhaltliche Stellungnahme verzichten. Zum Teil b. «Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland» stellen wir folgenden

Antrag:

Es sei auf die Änderung von Art. 52 VStV zu verzichten und die Zuständigkeit bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu belassen.

Begründung:

1. Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften

Wie der erläuternde Bericht zutreffend festhält, ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften unter heutigem Recht in den meisten Fallkonstellationen unproblematisch. Zumindest in unserem Kanton haben wir bisher nie echte Vollzugsschwierigkeiten festgestellt, womit sich für uns die Frage stellt, ob wirklich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die vorgeschlagene Änderung bringt für einzelne Fallkonstellationen zweifellos Verbesserungen mit sich, führt aber auch zu einer Umstellung von eigentlich gut funktionierenden und somit bewährten Abläufen, wobei sich die daraus resultierenden Konsequenzen für die Gesamtheit der Fälle schwer abschätzen lassen. Vermutlich werden die geplanten neuen Abläufe in besonderen Konstellationen ebenfalls – aber halt einfach andere – Herausforderungen im interkantonalen Vollzug mit sich bringen. In der Gesamtsumme dürften sich die Vor- und Nachteile wohl etwa die Waage halten. Der Umstand, dass das gesamte Verrechnungssteuerrecht vor einer Revision steht (vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesrats vom 27. Juni 2019 – «Bundesrat verabschiedet Eckwerte einer Reform der Verrechnungssteuer» sowie die auf der Website des Bundes angekündigte Vernehmlassung im Frühling 2020), welche mitunter auch die Sicherungsfunktion im Inland ändern bzw. ausdehnen soll, jedoch erst in Eckwerten bekannt ist, erschwert die Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf konkrete Anträge und eine vertiefte inhaltliche Vernehmlassung zu Teil a. der Vorlage. Wir können uns gut vorstellen, beim heutigen grundsätzlich bewährten System zu bleiben, opponieren aber auch nicht gegen die geplanten Anpassungen, deren Tragweite und Konsequenzen sich letztlich erst im praktischen Vollzug vollumfänglich zeigen werden.

2. Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 bis 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung von Art. 52 Abs. 2 u. 3 VStV betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Seite 3/3

Zug, 3. März 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schleiss', with a stylized flourish at the end.

Stephan Schleiss
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Moser', with a stylized flourish at the end.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du département fédéral des finances
Bernhof
3003 Berne

Document PDF et Word à :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 3 mars 2020

Modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé, procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Par la présente, nous vous informons que nous n'adhérons que partiellement au projet de révision de l'ordonnance sur l'impôt anticipé.

Remboursement de l'impôt anticipé pour les successions non partagées

En ce qui concerne les successions non partagées, notre canton a régulièrement été confronté à des cas de remboursement de l'impôt anticipé à tort en raison du système actuel, selon lequel la demande de remboursement est effectuée de manière globale au canton de domicile du défunt ou de la défunte. En effet, dans les constellations intercantionales particulièrement, il est difficile pour le canton de domicile du défunt ou de la défunte de vérifier que les héritiers et héritières ont correctement déclaré leur part dans leur déclaration d'impôt. Dès lors, nous soutenons la proposition de modifier ce système de manière à ce que la demande de remboursement de l'impôt anticipé, pour les rendements échus après le décès, soit déposée par l'héritier ou l'héritière, pour sa part, dans son canton de domicile. Toutefois, nous pensons que ce changement de paradigme ne contribuera que très partiellement à améliorer la situation compliquée dans les cas intercantonaux (défunt-e domicilié-e dans un canton / héritiers et héritières dans un autre canton). Selon le système prévu, le canton de domicile du défunt ou de la défunte communiquera aux cantons de domicile des héritiers et héritières les parts à la succession (actifs et dettes de chacune et chacun). Or, les personnes chargées de la taxation du défunt ou de la défunte ne disposeront pas forcément de ces informations ; des collaborations devront être mises en place avec les personnes chargées de la perception de l'impôt sur les donations et les successions. En outre, dans les cas de successions compliquées, il ne sera pas toujours aisé de déterminer les parts de chacun et chacune et des problèmes de prescription du droit de demander le remboursement de l'impôt anticipé pourront subsister.

Remboursement de l'impôt anticipé pour les employés et employées de l'administration fédérale employé-e-s à l'étranger

La modification proposée concerne, pour l'ensemble de la Suisse, entre 800 et 1'000 employés et employées de l'Administration fédérale qui travaillent à l'étranger et qui renoncent à demander le remboursement de l'impôt anticipé à l'Administration fédérale des contributions.

Selon le système proposé, les cantons deviendraient compétents pour traiter ces demandes de remboursement. Pour ce faire, ils devraient toutefois adapter leurs solutions informatiques et leurs processus de travail, ce qui aurait des conséquences financières et organisationnelles pour eux. En particulier, lorsqu'une personne n'est pas domiciliée en Suisse, la compensation ne pourrait pas être effectuée avec les impôts cantonal et communal, comme cela se fait habituellement en matière d'impôt anticipé.

Nous sommes dès lors défavorables à une modification de l'article 52 al. 2 et 3 de l'ordonnance sur l'impôt anticipé dont la mise en œuvre entraînerait une charge de travail disproportionnée au regard du bénéfice attendu. La réglementation actuelle devrait rester inchangée.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :



Anne-Claude Demierre
Présidente





Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Roland Heim
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

2. März 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit E-Mail vom 11. Dezember 2019 zugestellte Einladung zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung der Erben bei unverteilter Erbschaften ist oft aufgrund fehlender Informationen sehr schwierig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt - wenn überhaupt - ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilten Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilter Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird - in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug - die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Wir begrüssen die vorgeschlagene Verordnungsanpassung, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbgemeinschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

2. Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 - 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone zur Folge hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse



Roland Heim
Regierungsrat

Kopie

Thomas Fischer, Leiter Steueramt



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 11. März 2020

Präsidialnummer: 191826

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

A. Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften

Die geplante Änderung bezweckt, dass Erben die Verrechnungssteuer nur dann zurückerstattet erhalten, wenn sie die entsprechenden Erträge und die Anteile an der Erbschaft (Einkommen/Vermögen) ordnungsgemäss deklariert haben. Damit wird der (einzige) Nachteil im heutigen System, wonach die Steuerbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers nicht in der Lage ist, zu prüfen, ob ausserkantonale wohnhafte Erben die Erträge korrekt deklariert haben, korrigiert. Immerhin steht es in diesen Fällen den Steuerbehörden zu, zu wenig entrichtete Einkommens- und Vermögenssteuern mittels Nachsteuerverfahren einzufordern.

Während mit der beabsichtigten Revision dieses heutige Manko verbessert wird, fallen gewichtige Vorteile weg und es entstehen zusätzliche Aufwände, die das Verhältnis von Nutzen und Ertrag in Frage stellen.

Ein wesentlicher Vorteil des heutigen Prozesses liegt darin, dass die Rückerstattungsberechtigung nur einmal durch die Steuerbehörde am letzten Wohnsitz (Kanton) des Erblassers zu prüfen ist. Der Antrag wird durch die Erben gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Vertreter gestellt. Die Informationen zu den Erben und Nachlassaktiven liegen vor, sobald die Steuern des Erblassers bis zu seinem Tod veranlagt sind. Die Rückerstattung nach erfolgreicher Prüfung wird mittels Überweisung auf die angegebene Post- bzw. Bankverbindung erledigt. Die Teilung unter den Begünstigten ist Sache der Erbengemeinschaft.

Ein weiterer Vorteil der heutigen Lösung besteht darin, dass die Steuerbehörde prüfen kann, ob jene Vermögenswerte des Nachlasses, für die eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragt wird, bekannt waren und dort korrekt besteuert wurden.

Zu Unrecht zurückerstattete Verrechnungssteuern (doppelte Rückerstattung) kann es heute nur am Wohnsitz der Erben geben, nämlich dann, wenn die verrechnungssteuerbelasteten Erträge im Wertschriftenverzeichnis nicht als aus Erbschaft stammend gekennzeichnet werden, die Steuerbehörde den korrekten Sachverhalt nicht erkennt oder nähere Abklärungen unterlassen hat. Werden jedoch im Nachhinein doppelt zurückerstattete Verrechnungssteuern erkannt, kann die Steuerbehörde mit der Kürzungsverfügung eine Rückerstattung an den Kanton veranlassen.

Die vorgeschlagene Lösung führt zu einem erhöhten Prüfungsaufwand. Während heute ein Antrag nur jeweils einmal von der Behörde (am letzten Wohnsitz des Erblassers) geprüft wird und alle beteiligten Kantone mittels Meldungskopie darüber orientiert werden, würde dieser Prüfprozess künftig mehrere Male und ggf. von mehreren Behörden vorgenommen werden müssen. Auch die Besteuerung ist dadurch ausreichend sichergestellt.

Die geplante Änderung stellt insgesamt keine Verbesserung, sondern eine Verschiebung von Problemen dar. Hinzu kommt, dass sich in den mehrheitlich einfachen und kleineren Nachlässen die Verrechnungssteuerfrage in Zeiten der bescheidenen Gutschriftszinsen bzw. Nichtverzinsung von Guthaben nicht mehr in dem Umfang stellt wie noch vor einigen Jahren.

B. Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Bundesbedienstete

Bezüglich der Bundesbediensteten soll neu der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der veranlagenden Steuerbehörde gestellt werden. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung betrifft nur sehr wenige steuerpflichtige Personen. Im Kanton Basel-Stadt wären ca. 35 Bundesbedienstete betroffen. Hingegen müsste die Steuerverwaltung hierfür ihre IT-Lösung sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für den Kanton hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

C. Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kanton Basel-Stadt sowohl die im Zusammenhang mit den unverteilter Erbschaften geplanten Änderungen als auch eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ablehnt, da durch die neue Lösung betreffend Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften bei umfassender Betrachtung keine wesentliche Verbesserung zu erwarten ist und der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung bei den Bundesbediensteten angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll demnach unverändert beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die kantonale Steuerverwaltung, Herr Dr. Marc Enz, marc.enz@bs.ch, Tel. 061 267 96 33, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 17. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 6. Dezember 2019 zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer. Wir danken Ihnen bereits an dieser Stelle für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zu den unverteiltten Erbschaften

Die Veranlagung der Erben bei unverteiltten Erbschaften ist aufgrund fehlender Informationen oftmals schwierig und aufwändig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres, also zeitlich knapp vor Verwirkung des Antrags zur Verrechnungssteuer-Rückerstattung beim Kanton des Erblassers eingereicht.

Bei solchen Konstellationen ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteiltten Erbschaft korrekt deklariert haben. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteiltten Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und allenfalls – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – eine Rückerstattung zu Unrecht gewährt.

Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Verordnungsanpassung. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteiltten Erbschaften bzw. bei Erbengemeinschaften vornehmen können. Zudem kann damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer besser gewährleistet werden.

Zu den Bundesbediensteten

Im Bericht wird erwähnt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig seien, von welchen jedoch nur etwa 500 – 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen würden. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft deshalb nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen deshalb eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer vollständig ab, weil der zusätzliche Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig bzw. zu gross wäre. Die bisherige Regelung soll folglich auch unverändert beibehalten bleiben.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

**Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement**

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
F +41 52 632 77 09
cornelia.stammhurter@ktsh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer

per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 3. April 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur oben erwähnten Verordnungsänderung eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat das Geschäft dem Finanzdepartement zur direkten Erledigung zugewiesen.

I.

Die Vorlage betrifft die Zuständigkeit und das Verfahren betreffend die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in zwei besonderen Konstellationen, bei Bundesbediensteten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, welche hier steuerpflichtig sind (Art. 52 der Verordnung vom 19. Dezember 1966 über die Verrechnungssteuer [Verrechnungssteuerverordnung, VStV]; SR 642.211) und bei unverteilter Erbschaften, wenn die mit der Verrechnungssteuer belastete Leistung nach dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin fällig wird (Art. 58 Abs. 2 VStV).

II.

Bei den in der Schweiz steuerpflichtigen Bundesbediensteten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland soll neu der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von der Steuerbehörde desjenigen Kantons geprüft werden, der für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer zuständig ist (Art. 52 Abs. 2 VStV-Entwurf) und nicht mehr wie bisher von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Diese Änderung ist im Grundsatz zu begrüßen. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden und das Verfahren beschleunigt werden. Zudem kann die

veranlagende Steuerbehörde das Verrechnungssteuerguthaben mit der (geschuldeten) Einkommens- und Vermögenssteuer verrechnen. Was die Umsetzung der Änderung von Art. 52 Abs. 2 (und 3) VStV anbetrifft, ist auf die diesbezüglichen Vorbehalte der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) hinzuweisen. In ihrer Mustervernehmlassung für die Kantone wird ausgeführt, die Neuerung betreffe nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hierfür müssten die Kantone ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen. Die SSK und auch die kantonale Steuerverwaltung lehnen daher eine Änderung von Art. 52 VStV ab.

III.

Wird bei unverteilter Erbschaft eine mit der Verrechnungssteuer belastete Leistung nach dem Ableben des Erblassers oder der Erblasserin fällig, so ist neu der Antrag auf Rückerstattung durch jeden Erben nach Massgabe seiner Quote bei der für ihn zuständigen Steuerbehörde zu stellen (Art. 59 Abs. 2 VStV-Entwurf). Nach geltendem Recht ist der Antrag (durch die Erben gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Vertreter) bei der Steuerbehörde des letzten Wohnsitzkantons des Erblassers oder der Erblasserin einzureichen (Art. 59 Abs. 2 und 3 VStV). Gemäss dem erläuternden Bericht vermag der bei interkantonalen Sachverhalten erforderliche Informationsaustausch zwischen den involvierten Steuerbehörden (über das Formular S-167) nicht zu verhindern, dass die Verrechnungssteuer zu Unrecht oder doppelt rückerstattet wird. Ist ein solcher Tatbestand gegeben, erweist sich zudem die Rückforderung als kompliziert und aufwändig. Diese Schwäche des geltenden Systems soll durch die vorgeschlagene Regelung behoben werden, indem neu für die Prüfung des Antrags und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer der Wohnsitzkanton der einzelnen Erben zuständig sein soll, welcher dank einer Meldung des letzten Wohnsitzkantons des Erblassers oder der Erblasserin von "deren Erbschaft und deren quotalen Anteil" weiss.

Es erscheint sinnvoll und zweckmässig, wenn die Prüfung der Anspruchsberechtigung und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Rahmen der Einkommens- und Vermögensveranlagung, somit durch dieselbe Steuerbehörde des Wohnsitzkantons der einzelnen Erben erfolgt. Fraglich ist, ob der Abklärungsaufwand der Steuerbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin dadurch geringer wird, wie im erläuternden Bericht gesagt wird. Diese hat nach dem Wortlaut von Art. 59 Abs. 3 VStV-Entwurf der oder den für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständigen Steuerbehörden "die Namen und Adressen der übrigen Erben und deren Quoten an der Erbschaft" bekanntzugeben. Ebenfalls zu melden sind alle relevanten Angaben zur Erbschaft selber (Vermögenswerte, To-

destag etc.). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach Art. 58 Abs. 2 VStV, der unverändert bleibt, jeder Erbe "nach Massgabe seiner Quote an der Erbschaft" Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat. Das Volkswirtschaftsdepartement zeigt in seinem Mitbericht an Hand von zwei Beispielen auf, dass allein die Meldung der Quote am Nachlass nicht in jedem Fall zum gewünschten Ergebnis führt. War etwa der Erblasser oder die Erblasserin verheiratet unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) und besteht ein Ehevertrag, welcher den gesamten Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zuweist (Art. 216 Abs. 1 ZGB), schlägt die Quote der (gemeinsamen) Kinder an der Erbschaft nur dann voll durch, wenn die mit der Verrechnungssteuer belastete Leistung zum Eigengut des oder der Verstorbenen zählt. Lediglich in dieser Konstellation haben sie Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in der ihrer Quote entsprechenden Höhe.

IV.

In finanzpolitischer Hinsicht wirft die Vorlage keine Fragen grundsätzlicher Natur auf. Gemäss dem erläuternden Bericht sind die finanziellen Auswirkungen der Verordnungsänderungen von untergeordneter Bedeutung, ebenso ist mit keinem personellen Mehraufwand bei den Steuerbehörden zu rechnen. Allenfalls kann sich ein weiterer Koordinationsbedarf mit den kantonalen Erbschaftsbehörden ergeben.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

i. A. Prof. Fessler

Dr. iur. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin



Departement Finanzen, 9100 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail (PDF und Word-Version) an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paul Signer
Vorsteher Departement Finanzen
Tel. +41 71 353 68 10
paul.signer@ar.ch

Herisau, 3. März 2020

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Vorlage eröffnet. Appenzell Ausserrhoden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

A. Ausgangslage und Vorlage

Die Vorlage sieht Folgendes vor:

1. Verrechnungssteuerbelastete Einkünfte, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, müssen von den Erben an deren Wohnsitz deklariert werden. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgte bisher bei unverteilter Erbschaften durch den Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers gestützt auf das Formular S-167. Neu sollen die Wohnsitzkantone der Erben für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig sein. Dies aufgrund einer Meldung durch den Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers an die Wohnsitzkantone der Erben.
2. Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Bundesbediensteten mit Wohnsitz im Ausland werden heute bei der ESTV eingereicht und geprüft. Neu sollen diese Anträge von der veranlagenden kantonalen Steuerbehörde geprüft werden.

B. Erwägungen

Das gegenwärtige System mit dem Formular S-167 funktioniert nach den Erfahrungen der Kantonalen Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden gut. In Erbfällen, in welchen die gesetzliche Erbquote eingehalten wird, wird der Arbeitsaufwand aufgrund des Systemwechsels moderat steigen. In Fällen, bei welchen innerhalb der Familie andere Aufteilungen vorgesehen werden, wird es zu spürbaren Verzögerungen kommen. Alle Steuererklärungen mit «pendenten» Erbschaften müssten bis zum Vorliegen der Meldung des Kantons der Erblasser-



rin oder des Erblassers zurückgestellt werden, was zu erheblichen Verzögerungen bei der Veranlagung der Erben führen kann.

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen rund 500 bis 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen. Die Anpassung betrifft sehr wenige steuerpflichtige Personen. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Staats- und Gemeindesteuern erfolgen.

C. Fazit

Appenzell Ausserrhoden lehnt eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer aufgrund der zu erwartenden Verfahrensverzögerungen in Erbfällen sowie des unverhältnismässigen Mehraufwandes betreffend Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Bundesbediensteten ab.

Die bisherigen Regelungen in der Verrechnungssteuerverordnung sollen beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Paul Signer, Vorsteher Departement Finanzen



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Appenzell, 5. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung der Erbinnen und Erben bei unverteilter Erbschaft ist wegen fehlender Informationen oftmals sehr schwierig, insbesondere dann, wenn die Erblasserin oder der Erblasser ihren oder seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt - wenn überhaupt - ausschliesslich mittels des Formulars S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton der Erblasserin oder des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton der Erblasserin oder des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erbinnen und Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilter Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilter Erbschaft nicht oder nicht richtig deklariert und in der Folge besteuert und es wird - in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug - die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Die Standeskommission begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsanpassung, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen bei unverteilter Erbschaft ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

2. Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 bis 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung von Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Die Standeskommission lehnt eine Änderung von Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 27. Februar 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Verordnung über die Verrechnungssteuer (SR 642.211; abgekürzt VStV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Unverteilte Erbschaften

Wir begrüßen einen Systemwechsel und damit eine Änderung von Art. 59 VStV dahingehend, dass neu der Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Einkünften, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, zuständig sein soll. Der administrative Aufwand bzw. Prüfaufwand für die kantonalen Steuerbehörden reduziert sich dadurch.

Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 52 Abs. 2 und 3 VStV lehnen wir ab. Gemäss dem erläuternden Bericht stellen nur 500 bis 700 Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland einen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Für die Umsetzung der Änderung müssten die kantonalen Steuerbehörden ihre IT-Lösungen und Arbeitsprozesse anpassen. Dies wäre mit Blick auf die geringe Anzahl von Fällen unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

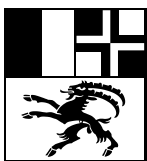
Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär





Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom
10. März 2020

Mitgeteilt den
10. März 2020

Protokoll Nr.
158

Eidgenössische Steuerverwaltung
per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 eingeladen, zu den geplanten Änderungen der Verrechnungssteuerverordnung Stellung zu beziehen. Wir nutzen diese Gelegenheit gerne und müssen Ihnen mitteilen, dass wir Ihre Vorschläge nur zur Hälfte unterstützen können. Die vorgeschlagene Änderung betreffend die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für die Bundesbediensteten im Ausland lehnen wir ab. Wir schliessen uns damit der Mustervernehmlassung der Schweizerischen Steuerkonferenz an.

Die Vorlage sieht zwei Änderungen vor. Erstens soll die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Falle des Ablebens eines Steuerpflichtigen vereinfacht werden, indem neu der Wohnsitzkanton der Erben für die Rückerstattung zuständig ist. Zweitens soll die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Bundesbediensteten mit Wohnsitz im Ausland von der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf die Kantone übertragen werden.

Verrechnungssteuerbelastete Einkünfte, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, müssen heute an deren früheren Wohnsitz deklariert werden. Der vorgeschlagene Wechsel zu den Erben bzw. zu deren Wohnsitzkanton

vereinfacht die Verfahren und wird daher begrüsst. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbengemeinschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

Von der zweiten Änderung sind die Bundesbediensteten im Ausland betroffen, die an ihrem Wohnort von der Steuerpflicht befreit sind. Im Wesentlichen geht es um Bundesangestellte mit Diplomatenstatus. Diese werden nur für den Bund besteuert; die Kantone verfügen nicht über eine entsprechende Steuerhoheit. Im geltenden Recht erfolgt auch die Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die Eidgenössische Steuerverwaltung. Der vorgeschlagene Wechsel der Zuständigkeit auf die Kantone wird abgelehnt. Gesamtschweizerisch sollen lediglich 500 – 700 Personen betroffen sein, was eine Aufteilung der Fälle auf die Kantone als wenig sinnvoll erscheinen lässt. Zudem müssten die Kantone ihre IT-Lösungen und Arbeitsprozesse anpassen, was für ein paar wenige Fälle unverhältnismässig ist. Die heutige Regelung muss daher unverändert beibehalten werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

4. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Unverteilte Erbschaften

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung von Art. 59 Abs. 1 und 2 VStV, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Diese führt zu einer Vereinfachung der Verfahren, da Erben in ihrer persönlichen Steuererklärung ohnehin ihren Erbteil deklarieren und versteuern müssen. Wenn im gleichen Zug die anteilige Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann, führt dies zu einer Entlastung der Steuerpflichtigen und der Steuerbehörden. Damit ist auch sichergestellt, dass insgesamt keine Verrechnungssteuer-Rückerstattungen zu Unrecht gewährt werden.

Art. 59 Abs. 3 VStV erachten wir jedoch als unnötig und nicht umsetzbar. Bei den Inventurämtern generell, insbesondere bei den Bereichen der Erbschaftssteuern (der kantonalen Verwaltungen), handelt es sich um reine Steuerbehörden. Diese haben primär festzustellen, ob durch den Tod überhaupt Erbsteuerpflichten entstehen. In über 80 % (Kanton Aargau) der Todesfälle ist dies zu verneinen. Wer genau aus dem Kreis der nicht pflichtigen Personen mit welcher Quote oder Pauschalabfindung Anspruch hat oder mittels möglicherweise abweichendem Erbteilungsvertrag Anspruch erhält, ist für die Inventurbehörden oder den Bereich Erbschaftssteuern in all diesen Fällen nicht von Belang.

Bei der Feststellung der Erben handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, welche nicht von den Steuerbehörden, sondern vom zuständigen Bezirksgericht auf Antrag einer erbberechtigten Person oder eines Willensvollstreckers wahrgenommen wird (Ausstellung einer Erbbescheinigung). Die Erbbescheinigung weist dann aber einzig die Erben, nicht aber deren quotalen Anspruch aus.

Zusammenfassend haben weder die Inventurämter noch die kantonalen Steuerbehörden die notwendigen Informationen und Befugnisse um die Erbfolgen und die Erbquoten abschliessend festzuhalten.

Es würde eine unnötige Bürokratie mit sehr bescheidenem Nutzen geschaffen, da der Steuerpflichtige ohnehin nur bei ordnungsgemässer Deklaration unter Beilage der notwendigen Unterlagen in den Genuss der Verrechnungssteuerrückerstattung gelangen kann.

Wir lehnen Art. 59 Abs. 3 deshalb ab.

2. Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500–700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 VStV betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Heute werden die Steuererklärungen an die Bediensteten im Ausland zentral durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) versandt. Nach der Einreichung erfolgt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die ESTV. Anschliessend wird die Steuererklärung für die Veranlagung (nur direkte Bundessteuer) an die Kantone zugestellt.

Neu müssten die 26 Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen. Zudem müssten allfällige Rückfragen oder Verrechnungssteuer-Entscheide infolge ausländischem Wohnsitz über die ESTV erfolgen – eine Beseitigung von Doppelspurigkeiten oder Behebung von Verfahrensverzögerungen ist nicht erkennbar.

Wir lehnen eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 VStV deshalb ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

3. Inkraftsetzung

Aufgrund von Erfahrungen in früheren Verordnungs- und Gesetzesänderungen weisen wir darauf hin, dass für die allfällige – seitens des Kantons Aargau nicht erwünschte – Einführung von Art. 59 Abs. 3 und 52 Abs. 2 und 3 VStV genügend Vorlaufzeit für die Anpassung von Abläufen und Informationssystemen benötigt würde. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die unterjährigen Steuerpflichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 17. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht ist die Anpassung betreffend unverteilter Erbschaften zu begrüssen, wogegen die Anpassung von Art. 52 der Verrechnungssteuer-Verordnung abgelehnt wird.

1. Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung der Erben bei unverteilten Erbschaften ist aufgrund fehlender Informationen oft schwierig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, das aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch unmöglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilten Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilten Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Wir begrüssen die vorgeschlagene Verordnungsanpassung. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand kor-

2/2

rechte Veranlagungen bei unverteiltten Erbgemeinschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

2. Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 – 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte.

Wir lehnen eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer daher ab. Der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung wäre angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Berücksichtigung unseres Anliegens bzgl. Art. 52 der Verrechnungssteuerverordnung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber-Stellvertreter



1522

cl

0

18 marzo 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Egregio signor Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione inerente la modifica dell'ordinanza sull'imposta preventiva

Egregio Signor Consigliere federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandola per averci interpellato, con la presente ci permettiamo di comunicarle le nostre osservazioni.

1. Eredità indivise

Nel caso di eredità indivise la tassazione degli eredi risulta essere particolarmente difficoltosa, soprattutto per i casi in cui il defunto aveva il proprio domicilio in un Cantone diverso da quello dei suoi eredi. La difficoltà è principalmente da ascrivere ad una mancanza di informazioni.

Il nuovo emendamento legale permetterà di migliorare la situazione, riducendo il dispendio di tempo per gli accertamenti del caso ed introducendo un sistema di notifica migliorato che semplificherà lo scambio di informazioni tra i Cantoni.

In ragione di quanto esposto, approviamo e valutiamo positivamente la nuova normativa proposta.

2. Funzionari svizzeri

Il rapporto esplicativo indica che circa 1'500 dipendenti dell'amministrazione federale lavorano all'estero di cui solamente 500 – 700 richiedono il rimborso dell'imposta preventiva. Inoltre la modifica normativa prevista dovrebbe condurre ad una accelerazione del processo di tassazione.

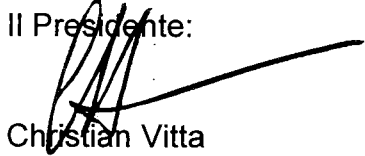
L'adattamento dei cpv. 2 e 3 dell'art. 52 dell'Ordinanza sull'imposta preventiva concerne solo pochissimi contribuenti. Ciononostante il Cantone Ticino dovrebbe adattare le proprie soluzioni informatiche oltre a dover rivedere i propri processi di lavoro con conseguenze a livello di costi e carico di lavoro sproporzionati rispetto al numero di casi da trattare.

Considerato quanto sopra lo scrivente è contrario alla prevista modifica dell'art. 52 cpv. 2 e 3 dell'Ordinanza sull'imposta preventiva e ritiene che l'attuale norma non vada modificata.

Voglia gradire, Signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Christian Vitta

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

*Courrier envoyé sous forme électronique à
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Réf. : MFP/15026398

Lausanne, le 25 mars 2020

Révision des articles 52 et 59 de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (OIA) - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet auquel il adhère, dans son principe, sur le fond mais non sur la forme.

Le but de la révision entreprise représente indéniablement une amélioration pour les collectivités publiques dans la mesure où les problèmes de mise en œuvre de la procédure de remboursement de l'impôt anticipé aux héritiers en indivision sont connus depuis longtemps. En particulier parce que l'effet de garantie est principalement assuré lorsque le remboursement de l'impôt anticipé survient de manière cohérente avec le processus de la taxation des revenus grevés de l'impôt anticipé, ce qui n'est pas le cas lorsque l'autorité qui effectue le remboursement n'est pas l'autorité de taxation des impôts directs.

Ainsi, s'agissant de la modification de l'art. 52 OIA, le Canton de Vaud n'a aucune remarque à formuler, si ce n'est pour approuver cette mesure en totale adéquation avec le système de taxation des impôts directs des personnes physiques. Toutefois, il sied de relever, dans ce contexte, que la loi sur l'impôt anticipé prévoit l'imputation de cet impôt sur les impôts cantonaux et communaux (art. 31 LIA) et non pas sur l'impôt fédéral direct¹. La modification est néanmoins utile puisque les éléments soumis à l'impôt anticipé le sont en principe également à l'impôt fédéral direct.

En ce qui concerne le projet de modification de l'art. 59 OIA, à titre liminaire, nous relevons que les principaux problèmes posés par le régime actuel sont certes ceux, mis en évidence par les auteurs du rapport, du risque de double remboursement et de la difficulté du contrôle du droit des héritiers domiciliés dans d'autres cantons. Mais également ceux non mentionnés mais bien moins acceptables, telle que l'incohérence d'un remboursement unique à l'adresse d'un seul bénéficiaire mais parfois partiel car réduit proportionnellement à l'absence de droit d'un ou plusieurs héritiers. Dans ces

¹ Cette limitation s'explique notamment par l'antériorité de la LIA sur la LIFD : en 1965, en effet, l'impôt sur la défense nationale de l'époque était prélevé sur la base d'un arrêté fédéral reconduit tous les 4 ans.

conditions, le remboursement total se trouve le plus souvent porté au compte de la succession et ainsi ventilé à parts égales entre héritiers, sans égard au droit respectif de chacun au remboursement, avec pour résultat qu'au prorata de leur part successorale, les héritiers se répartissent entre eux - y compris ceux dont le droit a été nié - la charge définitive de ceux qui n'ont pas de droit au remboursement. Sous cet angle, **du fait d'un remboursement global au représentant de la succession** (chiffre II de la formule S-167), de la **détermination d'une part des personnes domiciliées en Suisse déterminante pour le droit à l'imputation** et de la **détermination d'un droit au remboursement global** (chiffres IV et VIII de la formule S-167), l'examen du droit au remboursement des héritiers respectifs n'a surtout pas de sens. Il est donc évident que la pratique actuelle mérite d'être adaptée, dans un souci de meilleure cohérence avec la taxation des revenus, certes, mais aussi avec la systématique de l'impôt anticipé lui-même.

Pour cette raison, le Canton de Vaud salue principalement l'attribution explicite de la compétence pour le remboursement au canton compétent pour la taxation de l'ayant-droit, dont le principal corollaire est que l'impôt anticipé constituera d'une part une charge définitive pleine et entière pour l'héritier qui n'a pas droit au remboursement et qu'il sera d'autre part aussi remboursé en plein à l'héritier qui y a droit. Cette rectification aura également le mérite de ne pas dévoiler aux héritiers la situation fiscale – du moins quant au droit au remboursement – de leurs co-héritiers.

La disparition de l'alinéa 2 actuel de l'art. 59 OIA entraîne la suppression de la réception par un seul et même canton des demandes en remboursement des héritiers de successions indivises ainsi que la communication de ces demandes aux autres cantons, autrement dit, la communication détaillée des éléments de la fortune du défunt soumis à l'impôt anticipé. Cette modification a pour effet que les héritiers devront, pour chacun d'eux, établir une demande en remboursement de l'impôt anticipé. Le projet rendra nécessaires des précisions sur la procédure et des instructions détaillées pour la déclaration, notamment s'agissant de la manière d'annoncer les éléments soumis à l'impôt anticipé. En effet, pour cela, les membres de l'indivision doivent détenir tous les éléments nécessaires relevant de l'état des titres lui-même, mais aussi des parts successorales respectives. Les héritiers devront ainsi extraire des comptes de l'indivision – pour autant qu'il y en ait - non seulement les immeubles, mais encore les titres soumis à l'impôt anticipé, pour ne déclarer dans la rubrique correspondant au montant de la participation à une succession non partagée que les valeurs mobilières et les rendements non soumis à l'impôt anticipé. Cette complication sera certainement une source d'erreurs de déclaration, nécessitant une attention accrue de la part des taxateurs.

On rappellera également qu'avec le système de la S-167, l'indivision pouvait sauvegarder le droit au remboursement des héritiers qui n'étaient pas connus. Avec l'individualisation de la demande en remboursement de l'héritier, les héritiers, qui s'ignorent, pourraient être définitivement déchus de leur droit au remboursement en vertu de l'art. 32 LIA, avant même de savoir qu'ils avaient un droit à faire valoir. D'autres questions se posent encore, notamment pour des participations qui seraient majoritaires dans la succession, (lorsque ce caractère a une incidence sur la détermination de la valeur fiscale [abattement pour participation minoritaire] ou le mode d'imposition dans la succession [participations qualifiées]) mais plus une fois individualisées dans l'état des titres de chaque héritier au prorata de sa part successorale.

La non-coordination entre les héritiers pour la déclaration des éléments de l'état des titres du défunt risque enfin de générer des remboursements à double, surtout si le contribuable n'a pas la possibilité d'indiquer clairement, en particulier au moyen des logiciels de déclaration, que certains éléments qu'il déclare dans son état des titres se trouvent dans une succession indivise (p. ex, s'il annonce (1/4) 25% déclare-t-il 25% ou 7.5% ?). On devra aussi compter avec l'éventualité que les héritiers omettent simplement de déclarer leur quote-part en copiant un relevé des titres et avoirs de la succession. Il n'est d'ailleurs pas certain que les logiciels actuels de déclaration électronique soient suffisamment flexibles pour annoncer de manière explicite une « part de participation ». Enfin, il faudra clarifier si les héritiers doivent faire figurer dans leur propre état des titres seules les valeurs de la succession productives de rendement soumis à l'impôt anticipé ou également les valeurs productives de rendements non soumis.

Pour le canton de domicile du défunt, rien ne change s'agissant du traitement de l'impôt anticipé relatif aux échéances antérieures au décès. Cela découle déjà du principe de la dévolution successorale repris à l'art. 57, al. 1 OIA : le droit au remboursement acquis par le défunt passe au conjoint et aux héritiers. On notera ici que la dernière taxation du défunt concerne le couple et qu'en règle générale, le remboursement profite aux héritiers dans la mesure où il est imputé sur des impôts dont ils devraient répondre avec le conjoint.

Pour les échéances entre le décès et le partage, la transmission entre OCIA cantonaux de la formule S-167 complète, avec remarques, est remplacée par une communication portant sur le nom, l'adresse et la part successorale de chaque héritier domicilié dans un autre canton. Cette formule spécifique d'annonce permettait aussi au niveau cantonal la prise en compte uniforme des parts respectives de la fortune et des rendements soumis à l'impôt anticipé de chaque héritier. La disparition de la formule S-167 entraîne avec elle la disparition d'une compétence de l'OCIA : ainsi, après modification de l'art. 59 OIA les informations à transmettre ne sont en principe ni collectées, ni utilisées par les secteurs chargés spécifiquement de l'application de la LIA. Cette communication devra donc être organisée de manière spécifique, en toute logique, par le secteur de taxation qui gère les successions.

Du point de vue du canton de domicile de l'héritier, on remplace une communication spécifique par une communication globale, inutile, qui plus est, pour le contrôle de l'état des titres. Il en résulte un examen multiple d'un même état de fait présenté de différentes manières par les membres d'une même hoirie. On peine dès lors à comprendre comment l'absence de toute coordination intra- et supracantonale du contrôle de l'état des titres peut pallier les défauts du système actuel de la formule remplie une seule fois et transmise en copie aux autorités compétentes pour la taxation.

La demande particulière et directe des héritiers, sans coordination et sans formule ad hoc préétablie pose aussi problème pour la demande déposée au cours de l'année du partage, car si la date du partage n'est pas connue des autorités de contrôle de l'état des titres, il peut survenir des doubles remboursements de l'impôt anticipé grevant des rendements antérieurs au partage et figurant sur la déclaration ordinaire d'un héritier – voire plusieurs – au 31.12., sans qu'aucun indice ne laisse supposer au taxateur que cette circonstance a changé. Avec le formulaire S-167 qui prévoit cette indication, l'information relative à la date du partage arrive en effet spontanément, le cas échéant.

Pour l'essentiel, on comprend que la modification de l'ordonnance vise surtout à supprimer le remboursement par un autre canton que le canton de domicile des héritiers, ce qui est indéniablement une amélioration. Mais, pour y aboutir, la modification proposée ne paraît pas nécessaire : le texte actuel de l'ordonnance n'exclut en effet pas le traitement de la demande par le canton qui en reçoit un double, avec les remarques du canton auquel elle a été adressée. Les manques imputables à la formule S-167 résultent de la formule elle-même plutôt que de l'ordonnance et **il suffirait de supprimer l'adresse de paiement unique et la fixation d'un droit au remboursement global à la communauté héréditaire** sur cette formule pour aboutir au même résultat : en effet, les héritiers **déposent la demande en remboursement** en transmettant comme jusqu'ici le détail de l'état des titres **à l'autorité de taxation du défunt qui en transmet un double à l'autorité cantonale compétente** pour la taxation des autres héritiers, **afin qu'elle-même procède au remboursement**. Pour une telle procédure, l'alinéa 2 de l'art. 59 OIA pourrait être complété comme suit : *L'autorité transmettra les doubles de la demande, avec ses remarques éventuelles, aux autorités cantonales compétentes pour le remboursement aux héritiers*. Mais cela ne serait même pas nécessaire, car la formulation actuelle n'empêche pas de procéder ainsi.

Par rapport à la mise en œuvre, le Canton de Vaud s'étonne d'une part que le formulaire CH Meldewesen – théoriquement fondé sur l'OIA – comporte plus d'éléments que ceux énumérés par le nouvel art. 59, al. 3 OIA (au sens duquel la communication porte sur l'identité de l'héritier et sa part d'héritage), mais surtout, d'autre part, que **ce formulaire ne comprend aucune indication utile pour le contrôle du droit au remboursement d'impôt anticipé**. Dépasant largement le cadre du remboursement de l'impôt anticipé, cette communication – qui permet certes d'expliquer et de contrôler l'évolution de fortune de l'héritier - est ainsi abusivement liée à l'ordonnance sur l'impôt anticipé, puisqu'elle vise à transmettre des information globales sur les actifs et passifs de la succession, sans aucun lien avec l'application de la LIA, soit, le contrôle de la taxation des revenus soumis à l'impôt des titres et non de l'ensemble de la fortune du défunt. L'utilité d'une telle communication est certes reconnue par le Canton de Vaud, mais **son fondement dans l'OIA n'est pas acceptable** dans le cadre de la compétence déléguée à l'art. 73 LIA.

S'agissant encore du modèle d'annonce CH Meldewesen, l'Administration cantonale des impôts relève que le nombre de cas traités annuellement est minime, sans proportion avec le coût que cette annonce représente pour l'implémentation dans les logiciels actuels.

La demande individuelle – qu'on imagine a priori dans la déclaration ordinaire individuelle - pose également un problème de justificatifs. D'autre part, elle nécessitera un complément d'explications pour les contribuables, notamment par rapport aux conditions de moment et de forme de la déclaration, qui se compliquent encore pour les héritiers.

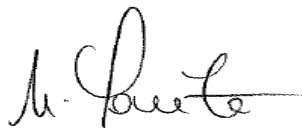
A notre avis, le statu quo du mode de transmission des informations par courrier papier ou électronique se révèle donc plus raisonnable.

En conclusion, le Conseil d'Etat adhère sans restriction à la modification de l'art. 52 OIA et approuve la modification de procédure régie à l'art. 59 OIA, sur le fond mais non pas sur la forme, estimant que l'art. 59 OIA ne doit pas nécessairement être changé, d'une part, parce que la modification proposée apporte plus de complications sans résoudre le principal problème du contrôle incomplet du droit au remboursement et d'autre part, parce qu'une adaptation de la formule S-167 et des habitudes de communication suffisent pour arriver à un résultat plus satisfaisant par rapport au système de l'impôt anticipé.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- ACI



2020.00846

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Eidg. Finanzdepartement
Herrn Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern



Referenzen RS/PS
Datum 4. März 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 6. Dezember 2019 haben Sie die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Änderung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können.

1. Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung der Erben bei unverteilter Erbschaften ist oft aufgrund fehlender Informationen sehr schwierig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilter Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilter Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Wir begrüssen daher die vorgeschlagene Verordnungsanpassung, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbgemeinschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

2. Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 – 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen. Die Steuererklärungen der Auslandsbediensteten werden bei der ESTV in Bern eingereicht, dort einer Vorprüfung inkl. Verrechnungssteuerantrag unterzogen und danach zur Veranlagung der direkten Bundessteuer an die Heimatkantone weitergeleitet. Im Kanton Wallis betrifft dies rund 50 Bundesangestellte. Dieses Verfahren hat sich bewährt und funktioniert in der Praxis. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Wir lehnen eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Roberto Schmidt



Der Staatskanzler



Philipp Spörri

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 6 décembre 2019 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Nous vous informons que le gouvernement neuchâtelois est favorable aux modifications proposées dans la mesure où elles permettent d'améliorer la procédure de remboursement de l'impôt anticipé en lien avec les employés de l'administration fédérale domiciliés à l'étranger et les successions indivises. Pour ces dernières, il est effectivement cohérent d'introduire la compétence de remboursement de l'impôt anticipé au canton compétent pour procéder à la procédure de taxation des héritiers, celui-ci disposant de toutes les informations nécessaires pour examiner le droit au remboursement.

Nous prenons note qu'il est prévu de laisser aux cantons suffisamment de temps pour la mise en œuvre de la nouvelle réglementation.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 mars 2020

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



Genève, le 18 mars 2020

Le Conseil d'Etat

1338-2020

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé; ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à votre courrier du 6 décembre 2019 pour lequel nous avons été invités à participer à la consultation sur la modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé et vous en remercions.

1. Successions non partagées

En cas de successions non partagées, la taxation des héritiers s'avère souvent très difficile en raison d'un manque d'information, surtout si le défunt ne résidait pas dans le même canton. L'échange d'informations, s'il y en a un, s'effectue exclusivement par le biais du formulaire S-167, qui n'indique toutefois que les revenus soumis à l'impôt anticipé. En outre, le formulaire S-167 n'est souvent remis au canton du défunt que vers la fin de la troisième année (avant que le droit au remboursement de l'impôt anticipé ne s'éteigne conformément à l'art. 32 LIA). En pareil cas, il est quasiment impossible pour le canton du dernier domicile du défunt de vérifier, lors de l'examen du formulaire S-167, si les héritiers domiciliés dans un autre canton déclarent correctement leur part des biens et des revenus de la succession non partagée. Par conséquent, dans de nombreux cas, les parts des biens et les revenus des successions non partagées ne sont pas (correctement) déclarés ou imposés et – en ce qui concerne les rendements de fortune avec déduction de l'impôt anticipé – le remboursement est accordé à tort (art. 23 LIA).

Nous approuvons la proposition de modification de l'ordonnance, qui est également conforme à la proposition de la CSI. Cette modification garantit que les administrations fiscales cantonales peuvent procéder à une taxation correcte des successions non partagées, sans qu'aucun travail supplémentaire ne soit nécessaire. Elle renforce également la fonction de garantie de l'impôt anticipé.

2. Employés de l'administration fédérale

La modification de l'article 52 al. 2 et 3 de l'ordonnance sur l'impôt anticipé devrait conduire à une accélération du processus de la taxation et une réduction du nombre des remboursements indus. Une telle modification ne générera qu'une adaptation mineure du processus de travail et ne concerne qu'un nombre très faible de contribuables pour notre canton.

Pour ces motifs, nous soutenons la modification proposée.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Eidg. Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 24. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die Vereinfachung der Auszahlung und Besteuerung der Verrechnungssteuer im Falle einer noch nicht verteilten Erbschaft.

Die Vereinfachung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer in einem Erbfall an Erben ist begrüssenswert. Die vorgeschlagene Lösung fokussiert pragmatisch auf den Wohnsitzkanton der Erben. Der jeweilige Wohnsitzkanton, in welchem die Erben bereits im Vorfeld der Verteilung der Erbschaft einkommenssteuerpflichtig sind, zahlt die betreffende Verrechnungssteuer an die Erben aus. Damit wird der Zugang zu den Rückzahlungen der Verrechnungssteuer in Erbfällen einfacher.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 23. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV)

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Neu sollen die Wohnsitzkantone der Erbinnen und Erben statt der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig sein. Das ist eine sinnvolle und effektive Regelung. Damit wird sichergestellt, dass die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensveranlagung und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer korrelieren, womit nicht nur die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer verstärkt wird, sondern auch ein komplizierter und aufwendiger Informationsaustausch zwischen den Kantonen deutlich werden kann. Das Risiko, dass die Verrechnungssteuer doppelt zurückerstattet wird, reduziert sich und eine aufwändige und fehleranfällige Überprüfung von Rückerstattungsanträgen zwischen mehreren Kantonen wird obsolet. Sinnvoll ist auch, dass bei Bundesbediensteten mit Wohnsitz im Ausland zukünftig ebenfalls die veranlagenden kantonalen Steuerbehörden und nicht mehr die ESTV zuständig ist.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 19. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Verordnung über die Verrechnungssteuer soll dahingehend angepasst werden, dass bei unverteilt Erbschaften die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Vermögenserträgen, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, neu durch den Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben erfolgt, und nicht mehr wie bisher durch den letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Weiter soll die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Bundesbediensteten mit Wohnsitz im Ausland neu durch die veranlagende kantonale Steuerbehörde und nicht mehr durch die Eidgenössische Steuerverwaltung erfolgen.

Der Städteverband begrüsst diese Änderungen und unterstützt die Vernehmlassungsvorlage. Zusätzlich verweisen wir auf die Stellungnahme der Städtischen Steuerkonferenz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident von Solothurn

**Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen
und -direktoren**

Präsidentin

Silvia Steidle
Finanzvorsteherin der Stadt Biel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Berne, le 23 mars 2020 usam-Kr/ad

Réponse à la consultation

Modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé

Monsieur le Conseiller fédéral,

La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

I. Appréciation générale du projet

Le Conseil fédéral a ouvert une consultation sur l'ordonnance sur l'impôt anticipé (OIA). Il s'agit de deux modifications qui portent sur la nécessité de revoir la réglementation de la procédure de remboursement de l'IA en ce qui concerne les revenus générés dans le cadre de la succession indivise qui sont échus après le décès. L'autre modification demande aux employés de l'Administration fédérale de s'adresser à l'autorité fiscale cantonale compétente dans le cas de demande de remboursement d'IA.

En attendant la grande réforme de l'IA, l'usam soutient la modification de l'IA, puisqu'elle allège déjà un peu le système fiscal.

II. Remarques particulières

Successions indivises

Aujourd'hui, et en vertu du droit en vigueur, le remboursement de l'IA s'effectue dans le cadre des successions indivises par le canton dans lequel le défunt était domicilié le jour de son décès. Le canton doit donc vérifier si les revenus ont bien été déclarés dans les autres cantons. La procédure peut devenir très contraignante lorsque les revenus grevés de l'IA sont échus après le décès, que les héritiers ou l'un d'entre eux ne sont pas domiciliés dans le même canton que le défunt et que la succession indivise. Le droit en vigueur oblige les cantons concernés à procéder à des échanges d'informations. Une charge administrative inutile et des erreurs sont inévitables dans ce genre de configuration. Par conséquent, il existe un risque de voir l'impôt anticipé remboursé indûment ou deux fois.

Pour éviter ce genre de situation, le remboursement de l'IA s'effectuera désormais par le canton dans lequel les héritiers sont domiciliés. Cette modification de l'IA améliore ce type de procédures tant sur le plan de la réduction de la surcharge administrative que sur le plan de la perception des impôts.

Emplois de l'Administration fédérale domiciliés à l'étranger

Jusqu'à présent, le remboursement de l'IA aux employés de l'Administration fédérale domiciliés à l'étranger incombait à l'Administration fédérale des contributions (AFC). Désormais, cette opération incombera à l'administration fiscale cantonale compétente et permettra de simplifier et d'accélérer les procédures de taxation et de remboursement. Les contribuables n'auront plus qu'un seul interlocuteur pour la taxation et le remboursement de l'IA. L'autorité fiscale cantonale compétente pourra imputer la créance d'IA sur l'impôt sur le revenu. Ainsi, les cantons pourront appliquer leur procédure actuelle de traitement de données de masse, ce qui parle clairement en faveur d'une simplification du système fiscal.

III. Conclusion

En résumé, l'usam est favorable aux modifications apportées à l'IA, puisqu'elles permettent de simplifier le système fiscal.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Alexa Krattinger
Responsable du dossier

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 20. März 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme. Wir begrüssen die Änderung der Verordnung. Im Sinne der Minderung des Koordinationsaufwands scheint es uns richtig, dass der Wohnort der ErbInnen und nicht mehr des Erblassers oder der Erblasserin für die Rückforderung der Verrechnungssteuer zuständig sein soll. So wird auch das Risiko vermindert, dass es zu Doppelrückzahlungen kommt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 20 février 2020

Modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé. Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Le projet vise principalement à améliorer la perception des impôts sur le revenu et la fortune en prévoyant désormais que le remboursement de l'impôt anticipé incombera au canton de domicile des héritiers.

Nous trouvons judicieux de mettre fin au risque de voir l'impôt anticipé remboursé indûment ou deux fois. Il est bienvenu que le principal effet de cette révision entraîne une légère augmentation des recettes fiscales, celles de l'impôt anticipé mais aussi sur le revenu et sur la fortune.

La seconde modification prévoit que les employés de l'Administration fédérale domiciliés à l'étranger voient leurs demandes de remboursement de l'impôt anticipé examinées par l'autorité fiscale cantonale chargée de la taxation plutôt que par l'Administration fédérale des contributions. Cette modification permettra de simplifier et d'accélérer les procédures de taxation et de remboursement selon le rapport explicatif. Nous trouvons donc logique de la soutenir.

Nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier
politique fiscale

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Bern, 20. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Bundesrat eröffnete mit Brief vom 6. Dezember 2019 die randvermerkte Vernehmlassung. Der FDK-Vorstand befasste sich am 20. März 2020 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Anträge

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Zustimmung zur Änderung von Art. 59 E-VStV.2. Ablehnung der Änderung von Art. 52 Abs. 2 und 3 E-VStV. |
|---|

Begründung

1. Unverteilte Erbschaften (Art. 59 E-VStV)

Die Veranlagung der Erben bei unverteilten Erbschaften ist oft aufgrund fehlender Informationen sehr schwierig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilten Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilten Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Wir begrüßen die vorgeschlagene Verordnungsanpassung. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbengemeinschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

2. Bundesbedienstete (Art. 52 Abs. 2 und 3 E-VStV)

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 – 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 4. März 2020

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse, als Standesvertretung der Steuerexperten in der Schweiz, unterstützt die vorgeschlagene Anpassung. Die geänderten Bestimmungen betreffen den Verfahrensablauf für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen resp. bei Bundesbediensteten im Ausland. Gemäss unserer Einschätzung sollte dieser dadurch tatsächlich verbessert werden, was aus verfahrensökonomischer Perspektive sehr zu begrüßen ist.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 64 30
Fax 031 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 20. März 2020

**Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer eröffnet. Im Namen von TREUHAND|SUISSE teilen wir Ihnen mit, dass TREUHAND|SUISSE die Änderungen bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei umverteilten Erbschaften und von Bundesbediensteten unterstützt.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme. Falls Sie weitere Fragen haben, so können Sie gerne an uns gelangen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin



Branko Balaban
Mitglied Institut Steuern